

Verwendung von Sondersignal bei Übungsfahrten unter Einsatzbedingungen der Feuerwehr

Mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) vom 29.05.2007 wurden die Kreisfreien Städte, Landkreise und Gemeinden in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (SMWA) über die Änderungen bei der Verwendung von Sondersignalen bei Übungsfahrten der Feuerwehr informiert.

Von diesem Schreiben hatten wir nur aufgrund von Anfragen unserer Mitglieder erfahren.

Gemäß des vorgenannten Schreibens sind zukünftig für Übungsfahrten der Feuerwehr, bei denen Sondersignale nach § 38 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Anspruch genommen werden, Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 StVO erforderlich. Die Ausnahmegenehmigungen sind durch den Übungsverantwortlichen für alle Fahrzeuge zu beantragen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens (Straßenverkehrszuständigkeitsverordnung – StVZuVO) sind für die Erteilung die Regierungspräsidien zuständig. Ausnahmegenehmigungen zu Alarmfahrten zu Übungszwecken auf Bundesautobahnen erteilt nach § 2 Abs. 1 der StVZuVO das Autobahnamt Sachsen.

Dies stellt eine Änderung der bisherigen Verfahrensweise dar, die wir ablehnen.

Nach unserer Ansicht greift § 35 StVO ein, wonach von den Vorschriften der StVO u.a. die Feuerwehr befreit ist, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Dies gilt auch für Übungsfahrten der Feuerwehr, da auch die Durchführung von Übungsfahrten zu den hoheitlichen Aufgaben gehört (vgl. Krumme, Wegerecht der Feuerwehr bei Übungsfahrten, DAR 75, 151 ff., Mühlhaus/Janiszewski, StVO, § 35, Rn. 6 unter Verweis auf BGHZ 20, 290). Zudem wird der Intention einer Übungsfahrt nur entsprochen, wenn diese überraschend durchgeführt und nicht vorher bekannt gegeben werden muss.

Für uns sind daher keine Gründe dafür ersichtlich, eine derartige Regelung zu treffen, die zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand sowohl bei den Feuerwehren als auch bei den Geneh-

migungsbehörden führt. Dies gilt umso mehr, da von den Regierungspräsidien nunmehr zusätzlich für jede zu genehmigende Übungsfahrt eine Erklärung zum Deckungsschutz des Haftpflichtversicherers - also im Wesentlichen vom Kommunalen Schadenausgleich - abgefordert wird. Ungeachtet dessen, dass dieses Verfahren den Bestrebungen der Deregulierung und des Bürokratieabbaus zuwiderläuft, ist es umso mehr unverständlich, da es sich nach unserer Kenntnis um eine bundesweit einmalige Regelung handelt.

Wir haben daher sowohl das SMI als auch das SMWA gebeten, sich dafür einzusetzen, dass das bisherig praktizierte Verfahren (Durchführungen von Übungen der Feuerwehr auch mit Sonderrechten ohne Genehmigung) weiter fortgeführt werden kann.

Inzwischen liegt uns die Nachricht des SMWA vor, die wir nachfolgend auszugsweise zur Kenntnis geben möchten:

„Vielen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie auf die Änderung der Verfahrensweise bei der Genehmigung von Übungsfahrten der Feuerwehr unter Einsatzbedingungen eingehen.

Die Verfahrensweise wurde nicht willkürlich geändert, sondern entspricht einem Beschluss des Bund-Länder-Fachausschusses für die Straßenverkehrsordnung und die Verkehrspolizei, der auf der letzten Sitzung dieses Gremiums im Mai gefasst wurde. Die Vertreter des BMVBS und der Mehrheit der Länder kamen nach Erörterung der Thematik in Abkehr zu der bisherigen Auffassung zu dem Schluss, dass Übungsfahrten unter Einsatzbedingungen von der Regelung des § 38 StVO nicht gedeckt seien.

Um den Verwaltungsaufwand für Städte und Gemeinden einerseits und die Regierungspräsidien andererseits so gering wie möglich zu halten, haben wir eine allgemeine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung vorbereitet, die derzeit noch mit dem SMI und den Regierungspräsidien abgestimmt wird und veröffentlicht werden soll. Nach Vorliegen der abgestimmten Fassung werden wir Ihnen den Entwurf übersenden.“

Als Erfolg unserer Bemühungen ist somit der beabsichtigte Erlass dieser Allgemeinverfügung zu verzeichnen. Sobald uns diese Allgemeinverfügung vorliegt, werden wir darüber informieren.